

RS OGH 1994/10/19 7Ob568/94, 1Ob201/99m, 3Ob104/10f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1994

Norm

ABGB §1295 ff IIb2

VergabeO Linz allg

Rechtssatz

Tritt ein ausgegliedertes Unternehmen ausschließlich als Vertreter einer Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf, damit ist auch der Vertreter an die Vergabennormen gebunden; für Pflichtwidrigkeiten haftet die vertretene Gebietskörperschaft.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 568/94
Entscheidungstext OGH 19.10.1994 7 Ob 568/94
Veröff: SZ 67/182
- 1 Ob 201/99m
Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 201/99m
Vgl auch; Beisatz: Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist nicht in einem engen formal-institutionellen, sondern in einem erweiterten funktionellen Sinn zu begreifen und erfasst etwa auch durch "Privatisierungen" ausgegliederte Kapitalgesellschaften. Diese dem BVergG unterlegten Wertungen können deshalb auch außerhalb dessen unmittelbaren Anwendungsbereichs fruchtbar gemacht werden. (T1); Veröff: SZ 73/55
- 3 Ob 104/10f
Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 104/10f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0030353

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at